



Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an der Universität für Bodenkultur Wien

abgeschlossen zwischen der

I.) Universität für Bodenkultur Wien

Gregor-Mendel-Straße 33

1180 Wien

(im Folgenden „BOKU“ genannt)

sowie dem

II.a) Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

und dem

II.b) Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

der Universität für Bodenkultur Wien

Gregor-Mendel-Straße 33

1180 Wien

(im Folgenden gemeinsam „Betriebsräte“ genannt)

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 01 / Studienjahr 2022/2023 am 11.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer.....	2
§ 2 Anspruchsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage.....	3
§ 4 Auszahlungszeitpunkt und weitere Regelungen.....	3
§ 5 Übergangsbestimmung.....	3
§ 6 Schlussbestimmung.....	4

Präambel

Die Jubiläumsgewährung honoriert die Treue und Loyalität langjähriger Mitarbeiter*innen der BOKU. Die Betriebsvereinbarungsparteien sind durch den Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen der Universitäten (KV) ermächtigt, Voraussetzung und Ausmaß der Jubiläumsgewährung festzulegen (§ 4 Abs. 1 Z 21). Diese Betriebsvereinbarung regelt die Gewährung von Jubiläumsgewährungen gemäß § 63 Abs. 1 KV.

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- 1.1. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer*innen der Universität, auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag zur Anwendung kommt. Davon ausgenommen sind jene Arbeitnehmer*innen, die Anspruch auf eine Jubiläumsgewährung gem. §20c GehG haben. Übergangsbestimmungen für Arbeitnehmer*innen, die bereits mehr als 20 Dienstjahre erreicht haben, sind im Punkt 5 geregelt.
- 1.2. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, dies unbeschadet gesetzlicher Beendigungsrechte.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- 2.1. Der Anspruch auf Auszahlung einer Jubiläumsgewährung für die Leistung treuer Dienste entsteht mit Vollendung des 20. und 35. Dienstjahres an der BOKU.
- 2.2. Zur Berechnung der Dienstjahre werden alle Zeiten in einem Dienstverhältnis zur BOKU, auf das der KV anzuwenden ist, berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese ununterbrochen vorliegen.
- 2.3. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch Dienstzeiten, die vor Inkrafttreten des KV in einem Beschäftigungsverhältnis zur oder an der BOKU erworben wurden. Dazu zählen Zeiten als Beamtin / Beamter oder als Vertragsbedienstete*r des Bundes sowie Zeiten eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Die Verpflichtung für den Nachweis dieser Dienstzeiten an der BOKU liegt bei der*dem Arbeitnehmer*in (z.B. Sozialversicherungsauszug, Arbeitsverträge).
- 2.4. Weiters sind Zeiten nach
 - a. Beschäftigungsverbot gemäß §§3 ff MSchG
 - b. Frühkarenzurlaub gemäß § 19a KV
 - c. Elternkarenz gemäß §§ 15 ff MSchG bzw. §2 ff VKG
 - d. Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst gemäß § 8 APStG
 - e. Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge gemäß §§10, 11 und 33 KV
 - f. Familienhospizkarenz gemäß § 14a AVRAG
 - g. Zeiten zur Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG
 - h. Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG
 - i. sowie alle sonst kollektivvertraglich für dienstzeitabhängige Ansprüche anrechenbare Zeiten

zu berücksichtigen.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage

- 3.1. Die Höhe der Jubiläumsszuwendung für das 20-jährige Jubiläum entspricht dem 1,6-fachen und für das 35-jährige Jubiläum dem 3,5-fachen Bruttomonatsgehalt der Bemessungsgrundlage gem. 3.2.
- 3.2. Die Bemessungsgrundlage gemäß 3.1 ist das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt einschließlich allfälliger vertraglich vereinbarter Überzahlungen und sonderzahlungswirksamer Zulagen der letzten 24 Anstellungsmonate vor dem Auszahlungsmonat gemäß 4.1. Sonderzahlungen, Mehr- und Überstundenabgeltungen sowie sämtliche sonstige zusätzliche Bezugssteile bleiben unberücksichtigt.
- 3.3. Zeiten mit reduziertem Einkommen
 - a. Zeiten einer geringfügigen Anstellung während einer Karenz bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Bruttomonatsgehaltes unberücksichtigt,
 - b. Elternteilzeit: Zeiträume werden so behandelt als ob keine Herabsetzung der Arbeitszeit bestanden hätte,
 - c. Langzeitkrankenstand (ab Gehaltsreduktion): Zeiträume werden so behandelt als ob keine Herabsetzung des Bezuges bestanden hätte,
 - d. Altersteilzeit: Zeiträume werden so behandelt als ob keine Herabsetzung der Arbeitszeit bestanden hätte,
 - e. Wiedereingliederungsteilzeit: Zeiträume werden so behandelt als ob keine Herabsetzung der Arbeitszeit bestanden hätte,
 - f. Teilzeiten nach §14 lit. a-c AVRAG: Zeiträume werden so behandelt als ob keine Herabsetzung der Arbeitszeit bestanden hätte.

Als Ersatzzeiten für die Berechnung nach 3.2. werden in sonstigen Fällen von wegfallendem Gehalt (z.B. Bildungskarenz, Studienurlaub) die entsprechende Zahl von davorliegenden Monaten in aktiven Dienstverhältnissen herangezogen.

§ 4 Auszahlungszeitpunkt und weitere Regelungen

- 4.1. Die Jubiläumsszuwendung ist gemeinsam mit dem Monatsbezug auszuzahlen, der dem Monat folgt, in dem die Vollendung des Dienstjubiläums erreicht wird.
- 4.2. Arbeitnehmer*innen erhalten die Jubiläumsszuwendung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis bis zu 6 Kalendermonate vor Vollendung der Dienstzugehörigkeit von 20 bzw. 35 Jahren wegen Pensionierung beendet wird. Diesfalls erfolgt die Auszahlung mit der letzten Gehaltsauszahlung.
- 4.3. Erfüllt die*der Arbeitnehmer*in die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsszuwendung und verstirbt in dem Kalenderjahr, ehe die Jubiläumsszuwendung ausgezahlt worden ist, so geht der Anspruch auf die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand über.

§ 5 Übergangsbestimmung

Die oben genannten Bestimmungen gelten auch für jene Arbeitnehmer*innen, die

- a. bereits mehr als das 20-jährige, jedoch noch nicht das 25-jährige Dienstjubiläum erreicht haben. Die Höhe der Jubiläumsszuwendung entspricht dem 1,6-fachen zuzüglich für jedes über das 20-jährige



Dienstjubiläum hinausgehende vollendete Jahr dem 0,08-fachen der Bemessungsgrundlage gem. 3.2.

- b. bereits das 25-jährige Dienstjubiläum erreicht haben. Die Höhe der Jubiläumsszuwendung entspricht jedoch dem 2-fachen der Bemessungsgrundlage gem. 3.2.
- c. bereits bestehende Ansprüche gem. 2.3 sind bis spätestens 6 Monate ab Verlautbarung im Mitteilungsblatt geltend zu machen.
- d. Als Ausgangszeitpunkt zur Berechnung der Bemessungsgrundlage gem. 3.2 gilt jenes Monat, in dem diese Betriebsvereinbarung in Kraft tritt.

§ 6 Schlussbestimmung

Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.

Wien, am 10.10.2022

Rektorin
der Universität für Bodenkultur Wien

Vorsitzender des Betriebsrates
für das wissenschaftliche Universitätspersonal

Univ.Prof.in MMag.a Dr. Eva Schulev-Steindl,
LL.M., eh.

Ao. Univ. Prof. DI Dr. Peter Holubar, eh.

Vizekanzler für Personal, Organisation und
Digitalisierung

Vorsitzende des Betriebsrates
für das allgemeine Universitätspersonal

Dipl. Ing. Gerhard Mannsberger, eh.

Oberrätin Eva-Maria Baldrian-Wagner, eh.



Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	erstmalige Erstellung	Rektorat / BRAUP / BR WISS	10.10.2022	am 11.10.2022 im Mitteilungsblatt Nr. 01 / Studienjahr 2022/2023